

Nr. 2723 IJ

II-5468 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1988-09-29

A N F R A G E

der Abgeordneten HAIGERMOSEN, EIGRUBER
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Klagen aufgrund des Verbotes des Verkaufs unter
dem Einstandspreis (Nahversorgungsgesetz § 3 a Abs. 1)

Am 6.7.88 wurde eine Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen beschlossen. Aufgrund dieser Änderung ist seit 1. August 1988 der Verkauf unter dem Einstandspreis im geschäftlichen Verkehr verboten. Klein- und Mittelbetriebe des Handels haben dieses Verbot begrüßt, soll es ihnen doch zumindest eine kleine Überlebenschance im Vernichtungskampf der Marktbeherrschter, der zum Teil mit Preisen unter dem Einstandspreis angefochten wurde (noch wird?), sichern.

Doch wo kein Kläger, da kein Richter. Es hat den Anschein, als würde trotz Verbotes der Preiskampf mit denselben Mitteln fortgeführt wie bisher.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1. Wieviele Unterlassungsklagen aufgrund des geänderten § 3 a des Nahversorgungsgesetzes wurden bisher eingebbracht?
2. Wer war in den einzelnen Fällen Kläger, wer der Beklagte?
3. Wie lauteten die jeweiligen Entscheidungen?
4. Mit den Preisen welcher Waren wurde am häufigsten gegen das Verbot des Verkaufs unter dem Einstandspreis verstößen?
5. Gibt es bei entsprechenden Verfahren Probleme mit der Feststellung des tatsächlichen Einstandspreises?
6. Wurde aufgrund des neuen § 3 a bereits der Einstandspreis von der Judikatur definiert?

7. Hat man in der Justiz bereits Erfahrung, inwieweit sich Unternehmen nach einer Verurteilung zur Unterlassung verhalten (wird z.B. eine allfällige Strafe in Kauf genommen und weiter unter dem Einstandspreis verkauft) und kommt es dann zu neuerlichen Klagen?